

# Pflanzenschutzpolitik der Europäischen Union

Mitte 2006 hat die EU-Kommission Vorschläge für einen neuen Rechtsrahmen zur Zulassung und zum nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorgelegt. Die neue Verordnung soll die Richtlinie 91/414 ersetzen. Sie sieht gefahrenbezogene Ausschlusskriterien (Cut-off-Kriterien) für Wirkstoffe vor, die dazu führen, dass einem Großteil der heute verwendeten Pflanzenschutzmittel die Zulassung entzogen werden muss.

Wenn dann nicht mehr genügend Wirkstoffe zur Verfügung stehen, helfen auch beschleunigte Zulassungsverfahren, die zonale Zulassung und eine gegenseitige Anerkennung nicht weiter. Die Folgen für die gesamte Agrar- und Ernährungswirtschaft sind fatal: Resistenzbildungen, unbefriedigende Behandlungserfolge, erhöhte Aufwandsmengen, unbrauchbare Qualitäten und Ernteauffälle sind vorgezeichnet, verlässliche Ernten in marktgängiger Qualität dagegen nahezu unmöglich.

## **Vielzahl von Vorschriften**

Eine Richtlinie „über einen Aktionsrahmen für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden“ soll den Mitgliedstaaten vorschreiben, wie sie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln reglementieren müssen. Neben einer Vielzahl von Vorschriften, die in Deutschland bereits heute gelten, soll beispielsweise das Sprühen aus der Luft grundsätzlich verboten werden.

Gemeinsam mit IVA, DBV und BVA setzen sich DRV und BVEO gegen praxisferne Regelungen

ein: Gespräche, Briefe an Politiker und Parlamentarische Abende in Brüssel und Berlin sowie diverse Presseinformationen sollen maßgeblich zur Versachlichung der Diskussionen beitragen.

Während sich Bundesregierung und Europäischer Rat offen zeigen gegenüber den Argumenten der Wirtschaft, legt das Europäische Parlament – mit Blick auf die Kompromissfindung – die Messlatte sehr hoch an.

## **Gegenseitige Anerkennung**

Der DRV tritt ein für eine breite Palette an zuverlässigen Wirkstoffen, für Pflanzenschutzmittel, die aufgrund gegenseitiger Anerkennung europaweit zugelassen sind und für allgemeingültige Anwendungsbestimmungen. Auch zukünftig muss z. B. die Behandlung von Weinreben in Steillagen aus der Luft erfolgen dürfen. Kein Landwirt darf verpflichtet werden, die gesamte Nachbarschaft 24 Stunden vor einer Maßnahme umfassend zu informieren.

Der Pflanzenschutzmittel-Handel braucht klare Regeln für den internationalen Warenverkehr. Die zuständigen Behörden müssen die Festlegung von Rückstandshöchstwerten nachvollziehbar begründen und erläutern. Ein Wettbewerb im Lebensmitteleinzelhandel um die niedrigsten Grenzwerte ist kontraproduktiv und dient nicht dem Verbraucherschutz.

*Dr. Michael Reininger*